

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)843
12. November 2020

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplan- gesetzes und anderer Vorschriften

-Gesetzentwurf der Bundesregierung -



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines „Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften“.

50Hertz begrüßt die Klarstellung in § 3 V 2 BBPIG, dass kunststoffisierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Das ist wichtig, um rechtssicher den Einsatz dieser innovativen Techniken zu ermöglichen. Beschleunigung und die Optimierung des Netzes kann nur gelingen, wenn die Möglichkeit besteht, innovative Techniken auch einzusetzen.

Nachfolgend möchten wir zu folgenden übergreifenden Punkten Stellung nehmen. Wichtige projektspezifische Hinweise finden Sie in Teil II.

- **Zu BBPIG § 6 S. 2 Nr. 2 - Konverter**

Durch die Ergänzung wird die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Konvertergenehmigungen eingeführt.

50Hertz begrüßt diese Ergänzung und fordert darüber hinaus, dass dies auch für Umspannanlagen gilt, die Teil von planfeststellungspflichtigen Höchstspannungsleitungsbauvorhaben sind, die ebenfalls in der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes liegen, um Beschleunigungsmöglichkeiten zu heben.

- **Zu BBPIG §3 - Freileitungsprüfverlang**

Kommt es bei Erdkabelvorhaben zu einer Bündelung von einer beplanten und einer neuen Trasse, sollte Rechtssicherheit für die Fälle gefunden werden, in denen bereits im Verfahren zum ersten Vorhaben ein Freileitungsprüfverlangen gestellt wurden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn für das zweite, neue Vorhaben die Bundesfachplanung gemäß G-Kennzeichnung entfällt, sodass ein Freileitungsprüfverlangen gar nicht mehr gestellt werden kann.

Deshalb bitten wir in § 3 Abs. 3 BBPIG folgendes zu ergänzen (vgl. S. 13):

„Treffen zwei Vorhaben nach § 2 Abs. 5 BBPIG zusammen und ist ein Freileitungsprüfverlangen bei einem der beiden gestellt und geprüft worden, bedarf es zur Realisierung der Freileitungsabschnitte auf demselben Gestänge, in oder unmittelbar neben der geplanten Trasse der Freileitungsabschnitte des einen Vorhabens keines erneuten Antrags nach § 3 Abs. 3 BBPIG für das andere Vorhaben.“

- **Zu § 43 f EnWG /§ 25 NABEG – TA Lärm**

Die Einfügung in §§ 43f Abs. 2 und 3 EnWG (Art. 3 Nr. 3 a) und b) des Gesetzentwurfs sowie § 25 Abs. 2 und 3 NABEG (Art. 4 Nr. 18 a) und b) des Gesetzentwurfs EnWG erschweren die Intentionen der Bundesregierung, Genehmigungsverfahren für Stromnetze zu beschleunigen. Die Einfügung der oben genannten Paragrafen bedeutet konkret, dass die Prüfung der Einhaltung der TA Lärm Voraussetzung für die Einleitung eines Anzeigeverfahrens werden soll.

Geräuschimmissionen sind als „weitere öffentlichen Belange“ schon jetzt vom Prüfungsprogramm des Anzeigeverfahrens umfasst. Der Ergänzung bedarf es daher nicht. In der Praxis erfolgt eine entsprechende Prüfung durch die zuständigen Behörden. Die Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung werden und sind von der zuständigen Behörde im Einzelfall festzulegen. **Die Ergänzung und die damit verbundene Überbetonung birgt die Gefahr, dass die Anforderungen an die Nachweisführung über das in der Praxis erforderliche Maß hinaus künstlich angehoben werden. Der Aufwand und damit die Dauer des Anzeigeverfahrens nehmen deutlich zu, der zeitliche Vorteil des Anzeigeverfahrens gegenüber einem formellen Zulassungsverfahren geht damit verloren und der Beschleunigungseffekt wird zunichtegemacht.**

Wir sprechen uns daher gegen die Aufnahme dieser Anpassung aus.

Sollte auf die Ergänzung nicht gesamthaft verzichtet werden, schlagen die ÜNB alternativ vor, die Regelung nur in § 43f Abs. 3 EnWG (Art. 3 Nr. 3 b) des Gesetzentwurfs) sowie § 25 Abs. 3 NABEG (Art. 4 Nr. 18 b) des Gesetzentwurfs) aufzunehmen, nicht jedoch in § 43f Abs. 2 (Art. 3 Nr. 2 a) des Gesetzentwurfs) sowie § 25 Abs. 2 NABEG (Art. 4 Nr. 18 a) des Gesetzentwurfs).

Ergänzungen in den jeweiligen Absätzen 2 von § 43f EnWG und § 25 NABEG bezüglich der Nicht-Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wären einerseits deshalb nicht zusätzlich erforderlich, da die Akzentuierung des Aspekts von Geräuschimmissionen über die potenziellen Ergänzungen zu den Absätzen 3 in § 25 NABEG bzw. § 43f EnWG jeweils mit der Formulierung „weitere öffentliche Belange werden nicht berührt“ abgedeckt würden. Durch eine Aufnahme der Neuregelung in die jeweiligen Absätze 2 von § 43f EnWG und § 25 NABEG würde eine unnötige weitere Tatbestandsvoraussetzung für die Nicht-Erforderlichkeit einer UVP geschaffen, auf die verzichtet werden kann. Ansonsten müssten bereits an einer frühen Stelle des Verfahrens, nämlich bei der Feststellung der Nicht-Erforderlichkeit einer UVP, teilweise komplexe Überlegungen darüber angestellt werden, ob die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Diese Prüfungen sollten vorzugsweise jedoch im Rahmen der Prüfung gem. den jeweiligen Absätzen 3 von § 43f EnWG und § 25 NABEG erfolgen.

- **Zu § 30a III NABEG**

§ 30a III NABEG begründet erstmalig eine Rechtspflicht der Vorhabenträger zur Einreichung barrierefreier Unterlagen

50Hertz erstellt Antragsunterlagen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung soweit wie möglich barriearm, um Menschen mit Behinderungen mit deren besonderen Bedürfnissen bei der Wahrnehmbarkeit der Unterlagen zu berücksichtigen.

Die in § 30a III NABEG nun aufgenommene Pflicht zur Erstellung und Einreichung barrierefreier Unterlagen geht allerdings über die Anforderungen nach den dafür geltenden spezialgesetzlichen Normen des BGG (Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) und der BITV 2.0 (Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz) sowie den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen deutlich hinaus.

Eine Pflicht zur Barrierefreiheit wie nun vom Gesetzgeber beabsichtigt, würde einer gemeinsam angestrebten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Netzausbau insgesamt entgegenstehen. Die Übersetzung der Antragsunterlagen in leichte Sprache, Alternativtexte für Karten, Pläne und Tabellen oder die Bereitstellung von Unterlagen oder Karten für Menschen mit einer Rot-Grün-Sehschwäche benötigen Zeit.

Beispielhaft zu nennen sind Genehmigungsunterlagen für die Planfeststellung, die regelmäßig einen Umfang von 10.000 bis 15.000 Seiten umfassen können. Die Übersetzung von 500 Seiten in barrierefreie Sprache dauert ungefähr eine Woche. Damit wäre bei einem Umfang von 15.000 Seiten eine Verzögerung von ca. 30 Wochen einzuplanen – vorausgesetzt, dass genügend Dienstleister am Markt verfügbar sind.

Hinzu kommt, dass Übertragungsnetzbetreiber keine öffentlichen Stellen sind. Für die öffentliche Stelle BNetzA als Genehmigungsbehörde sind die Antragsunterlagen der Übertragungsnetzbetreiber Fremdinhalte. Es besteht keine Verpflichtung öffentlicher Stellen, Fremdinhalte barrierefrei zu veröffentlichen. Hier wird eine nicht nachvollziehbare Sonderregelung für die Übertragungsnetzbetreiber geschaffen, die es so in anderen Infrastrukturbereichen nicht gibt: Planungsverfahren für Höchstspannungsleitungen wären mit dieser Verpflichtung der einzige Infrastrukturbereich, für den die spezialgesetzlichen Normen des BBG und der BitV 2.0 verschärft werden und damit der bereits jetzt erhebliche Aufwand für die Erstellung der Unterlagen weiter erhöht wird.

Im Sinne des Ziels des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes und der Verschlankung der Genehmigungsverfahren plädiert 50Hertz dafür, auf die Verpflichtung, barrierefreie Unterlagen einreichen zu müssen, zu verzichten.

Weitere Aspekte zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

- 50Hertz regt eine Überprüfung von Redundanzen in mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsverfahren an (z.B. Integration von Bundesfachplanung und Raumordnung in die Planfeststellung).
- 50Hertz setzt sich für eine weitere Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ein. Die Evaluierung des PlanSiG sollte für eine Weiterentwicklung genutzt werden.
- 50Hertz verweist im Übrigen auf die gemeinsam mit den anderen drei ÜNB erarbeiteten Überlegungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren aus dem Umsetzungsbericht nach § 12 d EnWG hin (dort Kapitel 5), der am 30.09.2020 veröffentlicht wurde. Dazu zählen u.a. Verbesserungen im Bereich des materiellen europäischen und nationalen Umweltrechts.

Teil II: Projektbezogene Hinweise 50Hertz Transmission GmbH

Vom Grundsatz her sollten die Vorhabenabschnitte des Bundesbedarfsplangesetzes der Logik der Maßnahmen des Netzentwicklungsplanes folgen. Wird diese Systematik nicht befolgt und Maßnahmen aus dem Netzentwicklungsplan unter einer Vorhabennummer im Bundesbedarfsplan zusammengefasst, kommt es punktuell vor, dass die Zuständigkeit der Behörde für einzelne Netzausbauprojekte wechselt. Dies führt wiederum im Einzelfall zu Verzögerungen, insbesondere, wenn Genehmigungsprozesse bereits begonnen haben. Zudem muss bei einer „A1-Kennzeichnung“ der Antrag auf Bundesfachplanung innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in das BBPIG gestellt werden. In einzelnen Projekten heißt dies, dass Anträge zu stellen sind, obwohl nicht sicher ist, dass die jeweilige zweite Ausbaustufe nötig ist.

Diese Fälle wurden im Folgenden in den jeweiligen Vorhabenpunkten skizziert:

- **Zu Vorhaben Nr. 51**

Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Krümmel

Das **Vorhaben Nr. 51** umfasst Maßnahmen des Projektes P84 auf zwei Leitungen (M367: Umbeseilung auf der Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost; M368: Neubau in bestehender Trasse auf der Leitung Hamburg Ost – Krümmel). Diese sollten aus Beschleunigungsgründen in zwei separate Vorhaben aufgeteilt werden.

- **Zu M367:** Für **M367** ist vorab der Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) zur Beseitigung des bestehenden Engpasses die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) vorgesehen. Die Beseitigung des bestehenden Engpasses soll somit in zwei Stufen erfolgen. Die im Vorhaben Nr. 51 vorgesehene Umbeseilung ist jedoch entbehrlich, wenn die Stufe eins bereits zum Erfolg führt. Insofern sollte abgewartet werden, ob das Erfordernis einer Umbeseilung nach Realisierung der Stufe eins noch besteht. Um eine Beschleunigung im Genehmigungsverfahren zu realisieren, plant 50Hertz die Genehmigung für das Projekt **P84 (Maßnahme M367)** aus Beschleunigungsgründen in separaten Verfahren bei den Landesbehörden zu beantragen. Eine Kennzeichnung als „A1“ kann ausfolgenden Gründen keine Anwendung finden:

Mit einer Kennzeichnung eines Vorhabens als „A1“ ist innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in das BBPIG der Antrag auf Bundesfachplanung zu stellen. Die Inbetriebnahme des WAFB ist jedoch erst in ca. 2025 vorgesehen, so dass auch erst nach diesem Zeitpunkt und erfolgter Ergebnisbeurteilung die Notwendigkeit der Stufe zwei für das Projekt P84 (M367) erkennbar wird. Bei einem angenommenen Inkrafttreten des geänderten BBPIG zum 01.01.2021 wäre der Antrag auf Bundesfachplanung für die Stufe 2 jedoch bereits zum 30.06.2022 zu stellen, was ohne Kenntnis der Notwendigkeit als nicht sinnvoll erachtet wird. Die Frist von 18 Monaten dürfte insofern erst nach erfolgter Inbetriebnahme zzgl. eines Zeitraums zur Feststellung der Notwendigkeit der Stufe 2 beginnen. Um Ineffizienzen zu vermeiden und mögliche Genehmigungsverfahren auszulösen, die eventuell keine Anwendung finden, **sollte auf die Kennzeichnung „A1“ verzichtet werden.**

- **Zu M368:** Kennzeichnung A1 ist hier notwendig und richtig.

Zu Vorhaben Nr. 60

Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt

Für die derzeit unter Vorhaben 60 zusammen gefassten Leitungen sollte ein Gleichklang der Vorhaben im Netzentwicklungsplan (NEP) und im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) hergestellt werden. Eine 1:1-Zuordnung ist insbesondere für die Planrechtfertigung vorteilhaft. Die Projekte P450 (Maßnahme M678: Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz/Süd – Perleberg – Osterburg), P359 (Maßnahme M571: Osterburg – Stendal/West – Wolmirstedt) und P124 (Maßnahmen M209a: Wolmirstedt – Klostermansfeld und M209b: Schraplau/Obhausen – Lauchstädt) im NEP sollten dementsprechend als eigenständige Vorhaben im BBPIG ausgewiesen werden. **Im Ergebnis wäre ausschließlich das Projekt P450 (Maßnahme M678) als länderübergreifende Leitung mit einer Kennzeichnung als „A1“ denkbar.**

Folgende Gründe sprechen gegen eine grundsätzliche „A1“- Kennzeichnung der unter Vorhaben Nr. 60 zusammengefassten Maßnahmen:

Die Beseitigung des bestehenden Engpasses soll auf den betroffenen Leitungen jeweils in zwei Stufen erfolgen. Stufe eins ist die Implementierung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB), während die Stufe zwei eine Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) vorsieht. Die im Vorhaben Nr. 60 vorgesehene Umbeseilung ist jedoch entbehrlich, wenn die Stufe eins bereits zum Erfolg führt (siehe Begründung Gesetzentwurf). Insofern sollte abgewartet werden, ob das Erfordernis einer Umbeseilung nach Realisierung der Stufe eins noch besteht.

Aus Beschleunigungsgründen stellt 50Hertz die in separaten Verfahren bei den Landesbehörden: Eine Kennzeichnung als „A1“ kann ausfolgenden Gründen keine Anwendung finden:

- Die Kennzeichnung „A1“ kann nicht auf die Stufe eins bezogen werden, weil hier nur ein punktueller, standortgleicher Masttausch vorgenommen wird, der bei den Landesbehörden beantragt wird. Einige der Genehmigungsverfahren sind bereits in die Wege geleitet, sodass sich diese Vorhaben bei Anwendung der „A1“-Kennzeichnung auch für die Masttausch deutlich verzögern würden.
- Mit einer Kennzeichnung eines Vorhabens als „A1“ ist innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in das BBPIG der Antrag auf Bundesfachplanung zu stellen. Die Inbetriebnahme des WAFB für die unter Vorhaben 60 zusammengefassten Projekte ist jedoch erst in ca. 2023 vorgesehen, so dass auch erst nach diesem Zeitpunkt und erfolgter Ergebnisbeurteilung die Notwendigkeit der Stufe zwei erkennbar wird. Bei einem angenommenen Inkrafttreten des geänderten BBPIG zum 01.01.2021 wäre der Antrag auf Bundesfachplanung für die Stufe 2 jedoch bereits zum 30.06.2022 zu stellen, was ohne Kenntnis der Notwendigkeit als nicht sinnvoll erachtet wird. Die Frist von 18 Monaten dürfte insofern erst nach erfolgter Inbetriebnahme des WAFB zzgl. eines Zeitraums zur Feststellung der Notwendigkeit der Stufe 2 beginnen.
- Die Maßnahmen M571, M209a sowie M209b befinden sich ausschließlich in Sachsen-Anhalt und sind nicht länderübergreifend.

Folgerichtig sollte damit bei allen Projekten auf die Kennzeichnung „A1“ verzichtet werden.

- **Zu Vorhaben Nr. 61**

Höchstspannungsleitung Ragow – Streumen

Die Beseitigung des bestehenden Engpasses soll, wie in der Begründung aufgeführt, in zwei Stufen erfolgen. Stufe eins ist die Implementierung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB), während die Stufe zwei eine Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) vorsieht. Die im Vorhaben Nr. 61 vorgesehene Umbeseilung ist jedoch entbehrlich, wenn die Stufe eins bereits zum Erfolg führt. Insofern sollte abgewartet werden, ob das Erfordernis einer Umbeseilung nach Realisierung der Stufe eins noch besteht (siehe Begründung Gesetzesentwurf).

Aus Beschleunigungsgründen stellt 50Hertz die in separaten Verfahren bei den Landesbehörden: Eine Kennzeichnung als „A1“ kann ausfolgenden Gründen keine Anwendung finden:

- Die Kennzeichnung „A1“ kann nicht auf die Stufe eins bezogen werden, weil hier nur ein punktueller, standortgleicher Masttausch vorgenommen wird, der bei den Landesbehörden beantragt wird.
- Mit einer Kennzeichnung eines Vorhabens als „A1“ ist innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in das BBPIG der Antrag auf Bundesfachplanung zu stellen. Die Inbetriebnahme des WAFB für das Projekt P450 (Maßnahme M683: Ragow-Streumen) ist jedoch erst in ca. 2025 vorgesehen, so dass auch erst zu diesem Zeitpunkt und erfolgter Ergebnisbeurteilung die Notwendigkeit der Stufe zwei erkennbar wird. Bei einem angenommenen Inkrafttreten des geänderten BBPIG zum 01.01.2021 wäre der Antrag auf Bundesfachplanung für die Stufe 2 jedoch bereits zum 30.06.2022 zu stellen, was ohne Kenntnis der Notwendigkeit als nicht sinnvoll erachtet wird. Die Frist von 18 Monaten dürfte insofern erst nach erfolgter Inbetriebnahme zzgl. eines Zeitraums zur Feststellung der Notwendigkeit der Stufe 2 beginnen.

Folgerichtig sollte damit auf die Kennzeichnung „A1“ verzichtet werden.